

# Beitragsordnung

## des Bezirksverein für Bienenzucht Leonberg e.V.

### Präambel

Die in der Beitragsordnung verwendeten männlichen oder weiblichen Bezeichnungen für Personen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für alle Geschlechter.

### §1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.03.2024 beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

### §2 Beitragsverpflichtung

- a. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6 Abs. a der Satzung verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- b. Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

### §3 Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags

- a. Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres. Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
- b. Die Mitglieder haben die in Anhang A aufgeführten jährlichen Vereinsbeitrag zu leisten.
- c. Zusätzlich zum Vereinsbeitrag werden für aktive Mitglieder (mit Bienenhaltung) noch die in Anhang B aufgeführten Zusatzbeiträge erhoben und an den Landesverband Württembergischer Imker weitergeleitet. **Die aufgeführten Zusatzbeiträge unterliegen nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und können vom Verband bzw. der Tierseuchenkasse jährlich neu festgesetzt werden.**
- d. Für die Höhe des Beitrags ist der am 01.01 des Geschäftsjahres bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.
- e. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr den vollen Beitrag an den Verein, an den Landesverband und an den Deutschen Imkerbund zu zahlen.
- f. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden

### §4 Fälligkeit des jährlichen Mitgliedsbeitrags

- a. Der Mitgliedsbeitrag ist mit der jährlichen Zustellung der Mitgliedsbeitrags-Rechnung fällig.
- b. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

### §5 Zahlungsform des jährlichen Mitgliedsbeitrags

- a. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mail-Adresse oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand i. S. d. §26 BGB des Vereins mitzuteilen.
- b. Die Mitglieder verpflichten sich, ihre finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des SEPA-Verfahrens zu erfüllen und erteilen ein SEPA-Lastschriften-Mandat. Die Mitgliedsbeiträge werden spätestens zum 01.03 des Geschäftsjahres eingezogen. Mitglieder, die nicht an dem Verfahren teilnehmen, haben eine Aufschlag von EUR 5,00 zu ihrem Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- c. Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Deckung auf dem Konto besteht.
- d. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten, zzgl. einer pauschalierten Aufwands- und Bearbeitungsgebühr von EUR 5,00 je Vorgang. Das betrifft auch die Rückgabe von Lastschriften ohne Angabe von Gründen.

### §6 Beitragsrückstand des jährlichen Mitgliedsbeitrags

- a. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 5,00 Euro je Mahnung.
- b. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.
- c. Ein Mitglied kann, durch Beschluss des Gesamtvorstands, von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand befindet. In der Mahnung ist auf die Streichung hinzuweisen.

- d. Die Streichung von der Mitgliederliste kann, durch Beschluss des Gesamtvorstands, auch vorgenommen werden, wenn der Aufenthalt des Mitgliedes unbekannt ist

### § 7 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

### § 8 Elektronische Rechnungsstellung

- a. Rechnungen für Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Spenden werden den Mitgliedern nach Möglichkeit in elektronischer Form (pdf) an die, dem Verein zuletzt, bekannte E-Mail-Adresse zugestellt.
- b. Über Verfahren und Möglichkeit entscheidet ausschließlich der Vorstand i. S. d. §26 BGB nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten und Effizienz für den Verein.

### § 9 Gebühren und Spenden

- c. Sämtliche Zahlungen von Gebühren und Spenden müssen bargeldlos auf das Vereinskonto erfolgen.
- d. Gebühren für Kurse/Seminare sowie Käufe sind bargeldlos auf das Vereinskonto binnen 14 Tagen nach schriftlichem Beschluss bzw. schriftlicher Aufforderung zu bezahlen. Teilnahme und Bestellung werden erst durch Zahlungseingang wirksam.

### § 10 Änderungen

- a. Änderungen, die die Höhe des Beitrags (§ 3 Abs. a) betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- b. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Gesamtvorstand.

### § 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 12.06.2024 in Kraft.

## Anhang A – jährliche Vereinsbeiträge Stand 01.01.2024

Aktive, passive oder fördernde Mitgliedschaft BV Leonberg	10,00 €
Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre	5,00 €
Ehrenmitglieder	0,00 €

## Anhang B – Zusatzbeiträge Stand 2024

### Volljährige Mitglieder

Deutscher Imkerbund Grundbetrag je Mitglied	3,58 €
Deutscher Imkerbund Beitrag je Volk	0,26 €
Landesverband Württembergischer Imker Grundbetrag je Mitglied	26,00 €
Landesverband Württembergischer Imker Betrag je Volk	0,30 €
Globalversicherung je Mitglied	7,00 €
Unfallversicherung je Mitglied	0,60 €
Rechtsschutzversicherung je Mitglied	2,20 €
Tierseuchenkasse aktuell	0,00 €

### Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre

Deutscher Imkerbund Grundbetrag je Mitglied	0,00 €
Deutscher Imkerbund Werbebetrag je Volk	0,26€
Landesverband Württembergischer Imker Grundbetrag je Mitglied	20,23 €
Landesverband Württembergischer Imker Grundbetrag je Volk	0,30 €
Globalversicherung je Mitglied	7,00 €
Unfallversicherung je Mitglied	0,60 €
Rechtsschutzversicherung je Mitglied	2,20 €
Tierseuchenkasse aktuell	0,00 €